



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-18-037

**Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 10.04.2019

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt  
„EEG-bedingte Erweiterung UW Klostermansfeld“  
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis  
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingte Erweiterung UW Klostermansfeld“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Berlin.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2018 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingte Erweiterung UW Klostermansfeld“ beantragt.

Die Antragstellerin hat [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2019 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- die Errichtung eines 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 400 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Klostermansfeld.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme der im unterlagerten 110-kV-Verteilnetz installierten Erneuerbare-Energien-Einspeiseleistung.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme soll daher am Umspannwerksstandort Klostermansfeld ein zusätzlicher fünfter 380-kV-/ 110-kV-Transformator mit 400 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld errichtet werden.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass es sich so verhalte, dass das 110-kV-Teilnetz „Sachsen-Anhalt/Nordwest“ der unterlagerten Verteilnetzbetreiberin über die Netzschnittstellen in Klostermansfeld, Lauchstädt und Marke mit ihrem eigenen 380-kV-Netz verbunden sei.

Ausgehend von der aktuell installierten Leistung aus erneuerbaren Energien gehe die Antragstellerin davon aus, dass prognostisch im 110-kV-Teilnetz „Sachsen-Anhalt/Nordwest“ – und zwar insbesondere im Raum Klostermansfeld – mittelfristig mit einem weiteren Anstieg der Erneuerbare-Energien-Leistung zu rechnen sei und ab dem Jahr 2020 zu Engpässen führen könnte. Ab 2020 werde die aufzunehmende Leistung nämlich aller Voraussicht nach rund 2,9 GW betragen, bis zum Jahr 2025 dann 3,0 GW und bis zum Jahr 2030 schließlich etwa 3,5 GW. Diese Prognosen würden auch denen des NEP 2017 – 2030 entsprechen.

Ohne die Errichtung eines fünften 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 400 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Klostermansfeld würden vor diesem Hintergrund im (n-1)-Fall am Standort Klostermansfeld nicht nur zwei der dann verbleibenden drei vorhandenen Transformatoren am Standort Klostermansfeld selbst überlastet, sondern auch jeweils ein Transformator an den Standorten Lauchstädt und Marke.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe in Zusammenhang mit den folgenden Projekten, in deren Rahmen Transformatoren für das 110-kV-Teilnetz „Sachsen-Anhalt/Nordwest“ bzw. in dessen unmittelbarer Nähe genehmigt worden seien und deren Umsetzung im vorliegenden Fall unterstellt werde.



- BK4-11-272 (EEG-bedingte Erhöhung Netzanschlusskapazität UW Klostermansfeld)
  - u.a. Errichtung eines vierten 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 400 MVA
- BK4-12-818 (EEG-bedingter Umspannwerksneubau im Raum Querfurt)
  - Errichtung eines 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 400 MVA (sog. Windsammelnetz zur Entlastung des Standortes Lauchstädt)

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Berlin gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Schreiben vom 25.02.2019 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 11.03.2019 Stellung genommen.

Die Antragstellerin teilte im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass sie die beabsichtigte Genehmigung in der Sache grundsätzlich begrüße.

Nicht einverstanden hingegen sei sie jedoch mit der geplanten Befristung bis zum 31.12.2023.

Die Inbetriebnahme könne voraussichtlich erst im Jahr 2023 erfolgen. Daher sei eine Befristung bis zum Ende des Jahres 2023 aus Sicht der Antragstellerin vorliegend keine sachgerechte Begrenzung der Genehmigungsdauer.

Die weiteren Ausführungen der Antragstellerin zur Befristung der Genehmigungsdauer waren allgemeinerer Natur. So erklärte die Antragstellerin Folgendes:

Eine komplette Neubeantragung aller Investitionsmaßnahmen, für die eine Genehmigungsdauer über den 31.12.2023 hinaus benötigt werde, führe aus Sicht der Antragstellerin nicht zu einer Beschleunigung des Netzausbaus, sondern – im Gegenteil – absehbar sogar zu einer Verzögerung aufgrund des deutlich erhöhten Verwaltungsaufwandes sowohl auf Seiten der Behörde als auch auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber als Antragsteller.

Eine solche signifikante Steigerung des bürokratischen Mehraufwandes auf beiden Seiten bleibe ohne erkennbaren Mehrwert für den Netzkunden. Schon heute stelle es sich aus Sicht der Antragstellerin so dar, dass es zu erheblichen Verzögerungen komme und viele Anträge noch nicht beschieden seien. Damit gehe eine große Unsicherheit für die Übertragungsnetzbetreiber einher, ob die entstehenden Kapital- und Betriebskosten für die dann gegebenenfalls neu zu beantragenden Maßnahmenumfang über das Instrument der Investitionsmaßnahmen abrechenbar seien, was die Investitionssicherheit erheblich beeinträchtige. Es bestehe aus Sicht der Antragstellerin auch die Gefahr, dass einzelne Maßnahmen, die vorher im technischen Gesamtzusammenhang eines Projektes standen, dann nicht mehr genehmigungsfähig seien.

Insbesondere in der Übergangszeit, also zwischen Neubeantragung der bereits genehmigten Investitionsmaßnahme und deren Genehmigung, würden sich weitere große Unsicherheiten für die Investoren hinsichtlich der Kostenanerkennung im Rahmen der Investitionsmaßnahme ergeben. So würden etwa Bestellungen, für die im Jahr 2020 absehbar ist, dass diese für das Jahr 2024 benötigt werden, erheblich erschwert.

Die Realisierung insbesondere von großen Investitionsprojekten dauere von der ersten Planung bis zur finalen Inbetriebnahme regelmäßig zehn Jahre und mehr. Ursächlich hierfür seien vor allem Genehmigungsprozesse, Verzögerungen durch Gerichtsverfahren oder

schwierige Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, auf die die Übertragungsnetzbetreiber nur sehr begrenzt Einfluss hätten.

Eine Befristung der Genehmigungsdauer auf zwei bis maximal sieben Jahre werde den langen Realisierungszeiträumen daher nicht gerecht. Insbesondere die hohen Investitionsauszahlungen in der Bauphase wären von den entsprechenden Unsicherheiten betroffen, was für die Beschaffung von Fremd- und Eigenkapital kontraproduktiv sei. Nicht zuletzt wären hiervon die derzeit in Planung befindlichen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen betroffen.

Schließlich würde hierdurch der mit den Bundesländern vereinbarte Kompromiss zum Bestandsschutz der bis zum 17.09.2016 gültigen Ersatzanteilsregelung ausgehebelt.

Die Aufkündigung bestehender Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen verletze das Gebot des Vertrauensschutzes und würde eine erhebliche Schlechterstellung der Wirtschaftlichkeit von Investitionsmaßnahmen bedeuten.

Überdies gebe es bereits heute ausreichende Instrumente, bei Auslaufen der Genehmigung einzureichende Änderungsanträge zu prüfen.

Unter dem 20.03.2019 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Berlin zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.



## II.

### A. Formelle Rechtmäßigkeit

#### I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

#### II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2019 abzustellen.

#### III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Berlin wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „EEG-bedingte Erweiterung UW Klostermansfeld“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

#### I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da die Errichtung eines zusätzlichen fünften 380-kV-/110-kV-Transformators mit 400 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Klostermansfeld die dortige Umspannkapazität erhöht.



## II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist seitens der Antragstellerin im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht worden.

Die Antragstellerin hat jedoch hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme im Hinblick auf die Errichtung eines zusätzlichen fünften 380-kV-/ 110-kV-Transformators mit 400 MVA samt einem dazugehörigem 380-kV-Schaltfeld und einem dazugehörigen 110-kV-Schaltfeld am Umspannwerksstandort Klostermansfeld notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist.

Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass es sich vorliegend um eine sog. vertikale Punktmaßnahme handelt, deren Bedarf sich aus dem Verteilnetz heraus ergibt. Für eine solche vertikale Punktmaßnahme ist eine Überprüfung und Bestätigung der Maßnahme im Netzentwicklungsplan nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Antragstellerin hat anhand von Netzberechnungen glaubhaft dargetan, dass prognostisch – zunächst bis zum Jahr 2020 sowie zum Jahr 2025 – im 110-kV-Teilnetz „Sachsen-Anhalt/Nordwest“ des unterlagerten Verteilnetzes mit einem weiteren Anstieg der regionalen Erneuerbare-Energien-Einspeisung zu rechnen ist, wodurch im (n-1)-Fall am Standort Klostermansfeld nicht nur eine Überlastung von zweien der verbleibenden drei vorhandenen 380-kV-/ 110-kV-Transformatoren am Standort Klostermansfeld selbst eintreten würde, sondern auch eine Überlastung jeweils eines 380-kV-/ 110-kV-Transformators an den Standorten Lauchstädt und Marke.

Bei Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen fünften 380-kV-/ 110-kV-Transformators am Standort Klostermansfeld würden diese Überlastungen im (n-1)-Fall vermieden.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.



### III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2018 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen.

Wie die Antragstellerin glaubhaft dargelegt hat, ist im derzeitigen Stadium kein Ersatz von Einrichtungen vorgesehen, sondern lediglich die Schaffung neuer zusätzlicher Einrichtungen.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

### C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Die Genehmigungsdauer ist auf eine Regulierungsperiode zu beschränken.

Die Ausführungen der Antragstellerin, wonach die Inbetriebnahme im vorliegenden Fall voraussichtlich erst im Jahr 2023 erfolgt und eine derzeitige Befristung bis zum 31.12.2023 aus ihrer Sicht keine sachgerechte Begrenzung der Genehmigungsdauer darstellt, rechtfertigt aus Sicht der Beschlusskammer keine andere Bewertung.

Gemäß § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung konnte der Antrag zwar für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden. Daraus ergibt sich aber im Wege des Umkehrschlusses, dass der Verordnungsgeber die Erteilung der Genehmigung für die Zeitdauer einer Regulierungsperiode als Regelfall angesehen hat.<sup>1</sup>

In der geltenden Anreizregulierung verhält es sich grundsätzlich so, dass Investitionen frühestens zum nächsten Basisjahr im Ausgangsniveau als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden können. Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt eine Investition getätigt wird, kommt es zu Verzögerungen

---

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss v. 02.03.2011, Az. VI-3 Kart 253/09 (V)



im Hinblick auf die Berücksichtigung der zugehörigen Investitionskosten im nächsten Ausgangsniveau.

Vor diesem Hintergrund dient das Instrument der Investitionsmaßnahme – im Interesse des Netzbetreibers – dazu, dass die Kosten für bestimmte Investitionen ausnahmsweise ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze angesetzt werden können. Auf Grundlage der Investitionsmaßnahmengenehmigung wird daher – nach Maßgabe der jeweiligen Genehmigung – die Anpassung der Erlösobergrenze während der laufenden Regulierungsperiode gestattet.

Da es sich bei dem Instrument der Investitionsmaßnahme um eine Ausnahmeregelung vom generellen Budgetprinzip der Anreizregulierung handelt, ist über die Dauer der Investitionsmaßnahmengenehmigungen im Interesse der Allgemeinheit restriktiv zu entscheiden.

Die zeitliche Begrenzung von Investitionsmaßnahmen dient dem gesetzlichen Ziel aus § 1 Abs. 1 EnWG, die Kosten für die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas möglichst preisgünstig zu halten. Der Geltungszeitraum einer Investitionsmaßnahmengenehmigung bestimmt maßgeblich die Gesamtkosten mit, die der Antragsteller als Zwischenfinanzierung erhält. Diese Gesamtkosten sind bei genehmigten Investitionsmaßnahmen höher als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze. Da Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gelten, sind sie während der Genehmigungsdauer dem Effizienzvergleich entzogen. Zum Schutz der Interessen der Netznutzer ist es daher geboten, die Genehmigungsdauer sachgerecht zu begrenzen und die Investitionskosten bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter zügig einer Effizienzkontrolle zuzuführen. Der Verordnungsgeber ist bei der Einführung der Investitionsmaßnahmen davon ausgegangen, dass Investitionsmaßnahmen zunächst nur für eine Regulierungsperiode genehmigt werden und die entsprechenden Kosten spätestens in der zweiten Regulierungsperiode dem Effizienzvergleich unterliegen, damit es zum Schutz der Interessen der Verbraucher bei einer zügigen Effizienzkontrolle bleibt.<sup>2</sup>

Ein berechtigtes Interesse oder gar ein schützenswertes Vertrauen der Antragstellerin auf die Gewährung eines über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraums ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Anlagengüter der genehmigten Investitionsmaßnahme, die bis zum 31. Dezember des nächsten Basisjahres im Anlagevermögen aktiviert wurden, können anschließend im Ausgangsniveau der Erlösobergrenze der darauf folgenden Regulierungsperiode Berücksichtigung finden, so dass es insofern keiner Sonderbehandlung im Rahmen einer Investitionsmaßnahme mehr bedarf.

Der Vortrag der Antragstellerin, wonach insbesondere bei großen Investitionsprojekten mit langen Realisierungszeiträumen von zehn oder mehr Jahren eine Befristung der Genehmigungsdauer auf zwei bis maximal sieben Jahre nicht sachgerecht sei, verfährt aus Sicht der Beschlusskammer vorliegend nicht.

Zum einen stellt die Umsetzung der vorliegend geplanten horizontalen Punktmaßnahme kein vergleichsweise großes Investitionsprojekt dar. Zum anderen ist für Anlagengüter, die bis zum Ende der hier festgelegten Genehmigungsdauer noch nicht im Anlagevermögen aktiviert wurden, ein Neuantrag nach § 23 ARegV möglich. Eine Befristung bis zum 31.12.2023 ist daher im vorliegenden Fall – wie oben bereits ausgeführt – zum Zwecke der Zwischenfinanzierung zwar erforderlich, nach jetziger Sicht aber zunächst einmal auch ausreichend.

Die Bedenken der Antragstellerin insbesondere hinsichtlich der „Übergangszeit“, also dem Zeitraum zwischen Neubeantragung der bereits genehmigten Investitionsmaßnahme und

---

<sup>2</sup> BR-Drs. 860/11 S. 10f.



deren Neugenehmigung, in puncto Investitionsunsicherheiten hinsichtlich der Kostenanerkennung im Rahmen einer Investitionsmaßnahme greifen aus Sicht der Beschlusskammer nicht durch.

Entsprechendes gilt für Bedenken der Antragstellerin im Hinblick auf die spätere Genehmigungsfähigkeit von Maßnahmen, die vorher im technischen Gesamtzusammenhang eines Projektes standen.

Eine Anerkennung der Kapital- und Betriebskosten der Jahre 2022 und 2023 über das Instrument der Investitionsmaßnahme ist gewährleistet. Es kommt zu keiner Lücke bei der Anerkennung von Kosten.

Die nach dem Basisjahr aus den Investitionen bis zum 31.12.2023 entstehenden Jahreskosten der Jahre 2022 und 2023 können über die bestehende Genehmigung abgerechnet werden. Für die nach dem Basisjahr aktivierten Anlagengüter und für die fortgeführten Anlagen im Bau ist für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 zum 31.03.2023 nach der dann geltenden Rechtslage ein erneuter Antrag nach § 23 ARegV mit erstmaliger Kostenwirksamkeit bezogen auf die verbleibenden, nach dem Basisjahr 2021 aktivierten Maßnahmen zum 01.01.2024 möglich. Hiermit wird nach derzeitiger Rechtslage gewährleistet, dass sämtliche Investitionen nach dem Basisjahr und die fortgeführten Anlagen im Bau über die bestehende Genehmigung bzw. über den nachfolgenden Neuantrag ohne Lücke berücksichtigt werden können.

Zu diesem Zwecke sind die verbleibenden, nach dem Basisjahr 2021 aktivierten Maßnahmen aus Sicht der Beschlusskammer auch als entsprechend neu zugeschnittenes Nachfolge-Projekt separat als genehmigungsfähig anzusehen.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine zügigere Überführung bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter in das Budgetprinzip der Anreizregulierung und setzt so im Sinne eines beschleunigten Netzausbaus einen Anreiz zum zügigen Abschluss der beantragten Investitionsmaßnahme. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass durch die bisherige Genehmigungspraxis hingegen keine Beschleunigungsanreize gesetzt wurden. Nach der bisherigen Regulierungspraxis führte eine geplante Finalisierung des Projektes (teilweise kurz) nach Ende des Basisjahres dazu, dass die Genehmigung der gesamten Investitionsmaßnahme insgesamt, d.h. inklusive bereits im Anlagevermögen aktivierter Anlagengüter, für eine weitere Regulierungsperiode erteilt wurde. Hierdurch könnten Anreize entstanden sein oder noch entstehen, die Projektplanung dementsprechend auszurichten. Diese nunmehr identifizierten möglichen Fehlanreize sind im Interesse eines zügigen und möglichst kostengünstigen Netzausbaus zu vermeiden. Der Sinn der Investitionsmaßnahmengenehmigung, den Netzbetreiber für ein möglichst frühzeitiges Realisieren eines Projekts nicht in der Erlösobergrenze schlechter zu stellen, darf nicht ins Gegenteil umschlagen, insoweit nämlich eine Investition nicht zu gegebener Zeit in die reguläre Erlösobergrenze außerhalb der Investitionsmaßnahmen überführt würde. Die Investitionsmaßnahmengenehmigung stellt den Netzbetreiber besser als in der Erlösobergrenze und ist insofern nur gerechtfertigt, als die Kosten noch nicht regulär in der Erlösobergrenze Berücksichtigung finden können.

Der weiterführende Vortrag der Antragstellerin verfängt vorliegend nicht, weswegen dahinstehen kann, ob er in anderen Konstellationen berechtigt wäre.

Nach aktueller Planung ist eine Inbetriebnahme hier bereits im Jahr 2023 zu erwarten, so dass alle erforderlichen Bestellungen ohne Weiteres auf Grundlage der aktuellen Genehmigung innerhalb des Genehmigungszeitraums angestoßen werden können. Entsprechendes gilt für die Verfügbarkeit von Fremd- und Eigenkapital in der Bauphase. Eine Verzögerung der Projektumsetzung durch die geänderte Verwaltungspraxis ergibt sich keineswegs.



Ein Verstoß gegen das Gebot des Vertrauensschutzes ist ebenfalls nicht gegeben, da die vorliegende Erstgenehmigung überhaupt erst die Grundlage für die Betätigung eines schutzwürdigen Vertrauens darstellt. Die bloße Erwartung, eine bestimmte Genehmigung zu erhalten, ist nicht schutzwürdig.

Da das vorliegende Projekt am 29.03.2018 beantragt wurde, gilt für die Ersatzanteilsbetrachtung überdies die sog. Tagesneuwertbetrachtung des § 23 Abs. 2b ARegV originär.

Schließlich handelt es sich bei der vorliegenden sog. horizontalen Punktmaßnahme – wie bereits gesagt – um ein vergleichsweise überschaubares Projekt. Der Vergleich mit der Umsetzung der derzeit in Planung befindlichen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen passt insoweit nicht.

Die dargestellte Fortentwicklung der bisherigen Verwaltungspraxis ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig und geboten. Werden Entwicklungen erkannt, die dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen, ist darauf zu reagieren, um die gesetzlichen Vorgaben weiterhin umzusetzen und insbesondere dem Ziel der preisgünstigen Versorgung Geltung zu verschaffen. Das Interesse der Allgemeinheit an einer preisgünstigen Energieversorgung überwiegt insofern die Interessen der Antragsteller an einer großzügigen Ausschöpfung des durch § 23 Abs. 3 S. 7 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung gezogenen Rahmens für die Befristung der Genehmigungsdauer, zumal die Antragsteller dadurch auch nicht schlechter gestellt werden als in der regulären Refinanzierung über die Erlösobergrenze vorgesehen.

Diese Umstände rechtfertigen aus Sicht der Beschlusskammer auch den hierfür entstehenden Verwaltungsaufwand, wobei an dieser Stelle ausdrücklich auch darauf hinzuweisen ist, dass die Beschlusskammer die Ansicht der Antragstellerin, es würde durch die geänderte Verwaltungspraxis per se ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen, nicht teilt. So geht die Beschlusskammer eher davon aus, dass der Aufwand für die Neubeantragung bei ordnungsgemäßem Projekt-Monitoring auf Seiten der Antragstellerin pro Fall nicht signifikant größer ist, als bei anderen Änderungs- oder Neuanträgen.

#### **D. Anpassung der Erlösobergrenze**

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

##### **I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze**

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung i.V.m. § 34 Abs. 11 Satz 2 ARegV aktueller Fassung die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung i.V.m. § 34 Abs. 11 Satz 2 ARegV aktueller Fassung jährlich pauschal 0,8 Pro-



zent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV in der bis zum 21.03.2019 gültigen Fassung für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

## **II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2019 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2019 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2018 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2019 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2019 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2020.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

## **III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze**

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

## **IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr



nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlös-obergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

#### **E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV**

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

#### **I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV**

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

##### **1. Anpassung der Erlösobergrenze**

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
  - Aktivierungen als Anlagen in Bau
  - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
  - Rückstellungen
  - Öffentliche Förderungen
  - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
  - Aufgenommenes Fremdkapital
  - Erhaltene Baukostenzuschüsse
  - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
  - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf



der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

## **2. Änderung des Projektes**

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

## **II. Widerrufsvorbehalt**

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

## **F. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

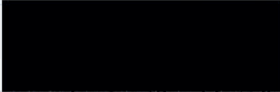



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

  
Alexander Lüdke-Hafdjery  
Vorsitzender

  
Roman Smidrkal  
Beisitzer

  
Jacob Fidus  
Beisitzer